

§. 35. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, und die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landes-Oberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

§. 36. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen hat jeder Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§. 38. Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu, und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§. 39. Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsehbaren Richtern im Namen des Staats-Oberhauptes gehandhabt.

## Die Reichs-Central-Gewalt.

### Der Kaiser.

§. 40. Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsätze der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 41. Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Konstitution festgestellt.

§. 42. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§. 43. Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Konstitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungs-Antritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich schwöre die Konstitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. So wahr mir Gott helfe.“

§. 44. Kein Regierungsbakt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Akt verantwortlich.

§. 45. Der Kaiser ernannt und entläßt die Minister und besetzt alle Staats-Aemter unter Beobachtung der durch die Konstitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

§. 46. Der Kaiser sanktionirt die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendiren, oder Einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§. 47. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge, und bringt sie, sobald es thunlich ist, unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen zur Kenntniß des Reichstages.

§. 48. Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§. 49. Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag. Er hat das Recht, denselben auch außer der bestimmten Zeit zusammen zu berufen, zu vertagen, und entweder eine oder beide Kammern aufzulösen.

§. 50. Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monats nicht überschreiten, und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Kammer hat die Vertagung der andern Kammer bis zum Zusammentritte der neu gewählten Kammer zur Folge.

§. 51. Jede Auflösung einer oder beider Kammern muß von einer Verordnung zur Bornahme neuer Wahlen unmittelbar und in der Art begleitet seyn, daß der neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§. 52. Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen, oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§. 53. Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§. 54. Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes, Münzen schlagen zu lassen.

§. 55. Nach jedem Regierungs-Antritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt. Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§. 56. Im Falle des Ablebens des Kaisers, hat der Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind, längstens binnen sechs, vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammen zu treten.

§. 57. Vor Ablegung des Konstitutions-Eides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beiseyn des obersten Reichsgerichts gefertigte, und vom Letzteren entgegen genommene Eidesformel indessen die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§. 58. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§. 59. Ist der Kaiser minderjährig, oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im §. 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusammen zu treten, bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§. 60. Die Regentschaft kann nur einer Person, und zwar so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden. Der Regent wird von den in eine

Versammlung vereinigten Kammern des Reichstages mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 61. Der Regent tritt erst nach Ablegung des Konstitutionseides in das Recht ein, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben.

§. 62. Während der Regentschaft, kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Konstitution vorgenommen werden.

§. 63. Der Kaiser darf sich ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle von einem verantwortlichen Minister begleitet seyn.

### Die Reichs-Minister.

§. 64. Die Leitung der Reichs-Regierung liegt dem Reichs-Ministerium ob.

Die Ernennung der Reichs-Minister, die Bestimmung ihrer Zahl und die Vertheilung der Geschäfte unter die Ministerien steht dem Kaiser allein zu.

§. 65. Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

§. 66. Kein Mitglied der kaiserlichen Familie, und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger durch Geburt ist, kann Minister werden.

§. 67. Die Minister haben Zutritt zum Reichstage, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmenrecht hat ein Minister nur in jener Kammer, deren Mitglied er ist.

§. 68. Der Kaiser kann die Minister der Verantwortlichkeit nicht entheben.

§. 69. Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden, und zwar wegen jedes Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, besonders aber wegen Verletzung der Verfassung, wegen Hochverrath oder Bestechung.

§. 70. Der Kaiser kann einen vom obersten Reichsgerichte verurtheilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen.

§. 71. Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen, enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandtheil der Konstitution zu gelten hat.

§. 72. Die Bildung eines dem Ministerium beratend zur Seite stehenden Reichsrathes, und die Normirung seiner Wirksamkeit, wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

### Der Reichstag.

§. 73. Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länder-Kammer.

§. 74. Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am 15. des Monats März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§. 75. Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Gesamtheit der Länder, für welche

diese Konstitution Giltigkeit hat; dürfen sie keine Instruktionen annehmen, und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 76. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nichtöffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident, oder in der Volkskammer wenigstens zwanzig, in der Länderkammer wenigstens zehn Abgeordnete es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet.

§. 77. Jede Kammer hat das Recht, allein über die Giltigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§. 78. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Dienstes-Kategorie tritt, außer der graduellen Borrückung einen höhern Gehalt, oder eine Personalkulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 79. Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nöthige Urlaub versagt werden.

§. 80. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern seyn.

§. 81. Kein Abgeordneter kann für seine Wirksamkeit als solcher gerichtlich verfolgt, oder zur Nechtschenschaft gezogen werden.

§. 82. Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages, und während der Dauer der Sitzungsperiode, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Wenn es die Kammer verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

§. 83. Jedes Mitglied des Reichstages erhält Tagelder und eine Reise-Entschädigung nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Bezüge verzichten, oder in vortheilhaftem Sinne darüber verfügen.

§. 84. Jede Kammer wählt ihren Präsidenten und die übrigen Funktionäre für die ganze Dauer einer Sitzungsperiode.

§. 85. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der von jeder Kammer vorzunehmenden Wahlen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 86. Nur durch Uebereinstimmung beider Kammern kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande.

§. 87. Ertheilt der Kaiser einem Reichstagsbeschlusse die Sanktion, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft.

Wird die Sanktion nicht ertheilt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in der nämlichen Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Die Erklärung der Krone über die Sanktion eines Reichstagsbeschlusses, muß jedenfalls vor dem

Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde.

§. 88. Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahresitzung abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanktionirt, so muß der Reichstag aufgelöst werden.

Nimmt der neu zusammengetretene Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf die kaiserliche Sanktion nicht verweigert werden.

§. 89. Jede Kammer hat das Recht, Behufs ihrer Information zur Untersuchung von Thatsachen Kommissionen zu ernennen.

§. 90. Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie der Kammer durch ein Mitglied überreicht werden.

Die persönliche Ueberreichung von Bittschriften, und die Annahme von Deputationen ist unzulässig.

§. 91. Jede Kammer hat das Recht, von den Ministern Auskünfte zu verlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen, und ihnen Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen.

§. 92. Jedem Mitgliede des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpelliren.

§. 93. Die nähern Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Kammern, werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

### Die Volks-Kammer.

§. 94. Die Volks-Kammer besteht aus 360 Abgeordneten. Die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte sammt ihrem Weichbilde senden achtzig, die übrige Bevölkerung aber zweihundert achtzig Abgeordnete.

§. 95. Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher

- a) das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet und
- c) eine direkte Steuer in dem von Wahlgesetze bestimmten Minimum entrichtet, oder einen Pacht oder Miethzins zahlt, von welchem eine direkte Steuer gleichen Betrages entfällt. Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der direkten Steuer darf den Betrag von fünf Gulden O.W. nicht übersteigen.

§. 96. Die Wahlen geschehen direkt und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertel der Stimmenden. Jeder Kreis ist, mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte, durch das Wahlgesetz, je nach der Größe seiner Bevölkerung, in solche Wahlbezirke zu theilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputirte zu wählen sind.

§. 97. Die Erfordernisse des passiven Wahlrechts (der Wählbarkeit) sind.

- a) das österreichische Staatsbürgerrecht,
- b) der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte,
- c) ein Alter von wenigstens acht und zwanzig Jahren und

d) der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

§. 98. Die Legislatur-Periode der Volks-Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

### Die Länder-Kammer.

§. 99. Die Länder-Kammer besteht:

- a) aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden; und
- b) aus je einem durch den Kreisstag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.

§. 100. Die Abgeordneten der Länder-Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreis-Abgeordneten auszutreten.

§. 101. Als Abgeordneter in die Länder-Kammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag und das drei und dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

### Die Landesregierungs-Gewalt.

#### Die Landes-Verwaltung.

§. 102. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein, vom Kaiser ernannter, dem Reichs-Ministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Landesregierungsgewalt verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei, oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) genannt wird.

§. 103. Ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Kompetenz der Centralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beigegeben sind, bleibt den betreffenden Landesverwaltungen vorbehalten.

§. 104. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter, oder im Falle ihm verantwortliche Räte zur Seite stehen, das kontrafignirende Mitglied des Statthaltereirathes ist dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich.

Wo verantwortliche Statthaltereiräthe bestehen, hat kein, die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Akt des Statthalters eine Gültigkeit ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Statthaltereirathes.

§. 105. Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann, den Statthalter oder die Statthaltereiräthe in Anklagestand zu versetzen; die Aburtheilung steht aber dem obersten Reichsgerichte zu.

§. 106. Der Landeshauptmann, der Statthalter und die Statthaltereiräthe haben Zutritt in den Landtag, und müssen auf ihr Verlangen angehört werden. Der Landtag kann deren Gegenwart fordern.

§. 107. Der Statthalter oder der Landeshauptmann hat alle in den Geschäftskreis der Reichs-Ministerien des Innern, des Unterrichts und Kultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen.

In Angelegenheiten der Universitäten und politischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichs-Ministerium in das Einvernehmen zu setzen.

§. 108. Welche, in andere Reichs-Ministerien einschlagende Angelegenheiten der Statthalter oder der Landeshauptmann im Namen des Reichs-Ministeriums unmittelbar, oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sey, bleibt der weiteren Organisation der Landesverwaltungen vorbehalten.

§. 109. Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbstständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

### Die Landtage.

§. 110. Jedes Reichsland hat das Recht, einen eigenen Landtag abzuhalten.

§. 111. Die durch konstituierende Landtage festzustellenden Landes-Verfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind.

Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landes-Verfassung; jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichs-Konstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

§. 112. In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten:

- a) Die Abgeordneten sind nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte, direkt zu wählen.
- b) Für das aktive und passive Wahlrecht dürfen, außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Reichslande, keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet.
- c) Die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität zu bilden.
- d) Die Verhandlungen sind öffentlich unter Anerkennung der gleichen Berechtigung der Landessprachen.
- e) Der den Landesgewalten durch diese Konstitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden.

§. 113. Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt vorbehalten, eine Institution in die Landes-Verfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationaler Natur nach Art eines Schiedsgerichts zu entscheiden sind.

§. 114. Zur selbstständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

- a) Das Landes-Finanzwesen; und zwar die Verbindung mit den Landesfondem und Landesgütern, —

die Landes-Auflagen zur Deckung der Landes-Ausgaben; — das Landeschuldenwesen; — die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets; — die Abnahme, Prüfung und Erledigungen der Landesrechnungen. —

b) Politische Landes-Angelegenheiten und zwar die Beförderung der Künste und Wissenschaften, — die Ueberwachung der frommen Stiftungen, — das Armenwesen, die Kranken- und Humanitäts-Anstalten, — Gesinde-Feuerlösch- und Bau-Ordnungen.

c) Staatswirthschaftliche Angelegenheiten, nämlich die Hebung der Urproduktion des Gewerbefleißes und des Verkehrs im Inneren des Landes, — die Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken, — das Landes-Kommunikationswesen durch Straßen und Kanäle, dann Flussregulirungen und sonstige Wasserbauten — öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§. 115. Der Landtag hat ferner innerhalb der, durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln; nämlich das Unterrichts- und Volkserziehungswesen — die Kulturs- und kirchlichen Angelegenheiten — die Landespolizei in allen im §. 114 nicht aufgeführten Zweigen.

§. 116. Der Landtag hat ferner alle jene innern Angelegenheiten zu regeln, welche ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden.

§. 117. Landtags-Beschlüsse erhalten erst durch die Sanktion des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§. 118. Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an- und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungs-Kommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag so wie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§. 119. Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. November in den Sitz der Landes-Regierung einberufen, und vom Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet.

Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten.

§. 120. Die Legislationsperiode jedes Landtages wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§. 121. Die Auflösung der Länderkammer des Reichstages hat die Auflösung sämmtlicher Landtage zur Folge.

§. 122. Die Bestimmungen der Paragrafen 75. 76. 77. 78. 79. 81. 82. 83. 84. 85. und 90. haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten.

### Die Kreistage und Gemeinden.

§. 123. Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtags-Abgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden.

Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen als die Gesamtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben.

§. 124. Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahresitzung am 15. Oktober nach dem Sitze der Kreisregierung berufen.

Außerordentliche Sitzungen werden durch den Landeschef nach eigenem Ermessen, oder über Aufforderung eines Drittheils der Kreis-Abgeordneten anberaumt.

§. 125. In den Wirkungskreis der Kreistage gehören.

- a) Gemeinde-Angelegenheiten und zwar — die Entwerfung der Gemeinde-Ordnung unter Beobachtung des Reichsgemeinde-Gesetzes so wie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden. Die Ueberwachung und Kontrolle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen. — Die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. — Die Entscheidung über Heimathrechte und verweigerter Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband.
- Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeinde-Angelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.
- b) Die Kreisstraßen und sonstigen Kreis-Kommunikationsmittel.
- c) Die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten.
- d) Die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen.

§. 126. Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für nothwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen.

- a) Das Volks-Unterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises.
- b) das Armenwesen,
- c) die Kranken- und Humanitäts-Anstalten,
- d) die lokalen frommen Stiftungen,
- e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues.

§. 127. Die Kreistage haben das Recht, Kreis-Auflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben.

§. 128. In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Funktionen des Kreistages.

§. 129. Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§. 130. Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeinde-Interesse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichs-Gemeinde-

gesetz und durch die Gemeinde-Ordnungen festgesetzten Grenzen zuzusichern.

§. 131. Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten:

- a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeinde-Verband,
- c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Orts-Polizei,
- d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeinde-Verband zu verweigern und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

### Die richterliche Gewalt.

§. 132. Die Gerichtsbarkeit wird selbstständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt.

Kabinetts und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§. 133. Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Kandidatenlisten besetzt, und die Art und Weise der Bildung dieser Kandidatenlisten wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

§. 134. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung in den Wirkungskreis der Militär-, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte.

§. 135. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urtheilspruch des obersten Reichsgerichts von ihrem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt, suspendirt und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen anderen Posten versetzt werden.

§. 136. Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§. 137. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt, und von einander unabhängig seyn.

Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 138. Wegen Verletzung der, durch die Konstitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staats in Ausübung ihrer Amtsgewalt, kann der Verletzte durch eine Civil-Klage vom Staate volle Genugthuung fordern.

Diese Civil-Klage schließt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldtragenden nicht aus.

§. 139. Am Sitze der Central-Regierung besteht das oberste Reichsgericht; den Präsidenten, und die eine Hälfte der Räte ernannt der Kaiser; der Vize-Präsident und die andere Hälfte der Räte wird

von der Länderkammer gewählt. Dieses Reichsgericht darf nicht in mehreren Senaten fungiren.

§. 140. Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben.

- a) Bei Klagen auf Genugthuung der Staatsbediensteten. (§. 138.)
- b) Wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt.
- c) In allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern unter einander, und in Kompetenzstreitigkeiten der Central- und Länder-Regierungsgewalten.
- d) Bei Anklagen gegen die Minister, Länder-Chefs und Staatshaltereiräthe.
- e) Bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staats-Oberhauptes, gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.

### Die Staatsbeamten.

§. 141. Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, werden durch ein Gesetz geregelt, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe, zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

### Die Finanzen.

§. 142. Einnahmen und Ausgaben des Reiches, müssen für jedes Jahr vorhin ein veranschlagt, und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches die Volkskammer allein votirt, festgestellt.

§. 143. Reichssteuern und Abgaben dürfen nur, in so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 144. In Betreff der Steuern und Abgaben, kann kein Privilegium eingeführt, eine Befreiung oder ein Nachlaß aber nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 145. Die Aufnahme von Staats-Anleihen, so wie die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates, findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt.

§. 146. Ueberschreitungen des Staats-Voranschlages, dürfen nur über motivirte, von dem Gesamt-Ministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen, und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

§. 147. Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Uebersicht der Staatsschulden, dem Reichstage vorgelegt, und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§. 148. Die Reichsländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landes-zwecke eine Auflage, welche eine Bewachung oder Kontrolle an den Grenzen der Reichsländer gegen einander, oder gegen die Nachbarstaaten nothwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen.

### Die bewaffnete Macht.

§. 149. Die Organisation der Land und Seemacht, so wie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat.

§. 150. Die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung, wird durch ein Reichsgesetz, und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§. 151. Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten, ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen sollen.

§. 152. Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von tausend oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt.

§. 153. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden, und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 154. Das Wappen des Kaiserthums bleibt unverändert. Die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen, Weiß, roth, Gold, werden als Reichsfarben angenommen.

§. 155. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserthums, der Sitz der Central-Regierung und des Reichstages.

§. 156. Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 157. Die Konstitution kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden; nur in Fällen des Krieges oder Aufruhrs und nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt, mit Zustimmung der legislativen Gewalt, oder Falls diese einzuholen unmöglich wäre, gegen nachträgliche Rechtfertigung vor derselben, darf eine theilweise Suspension der konstitutionellen Rechte verfügt werden.

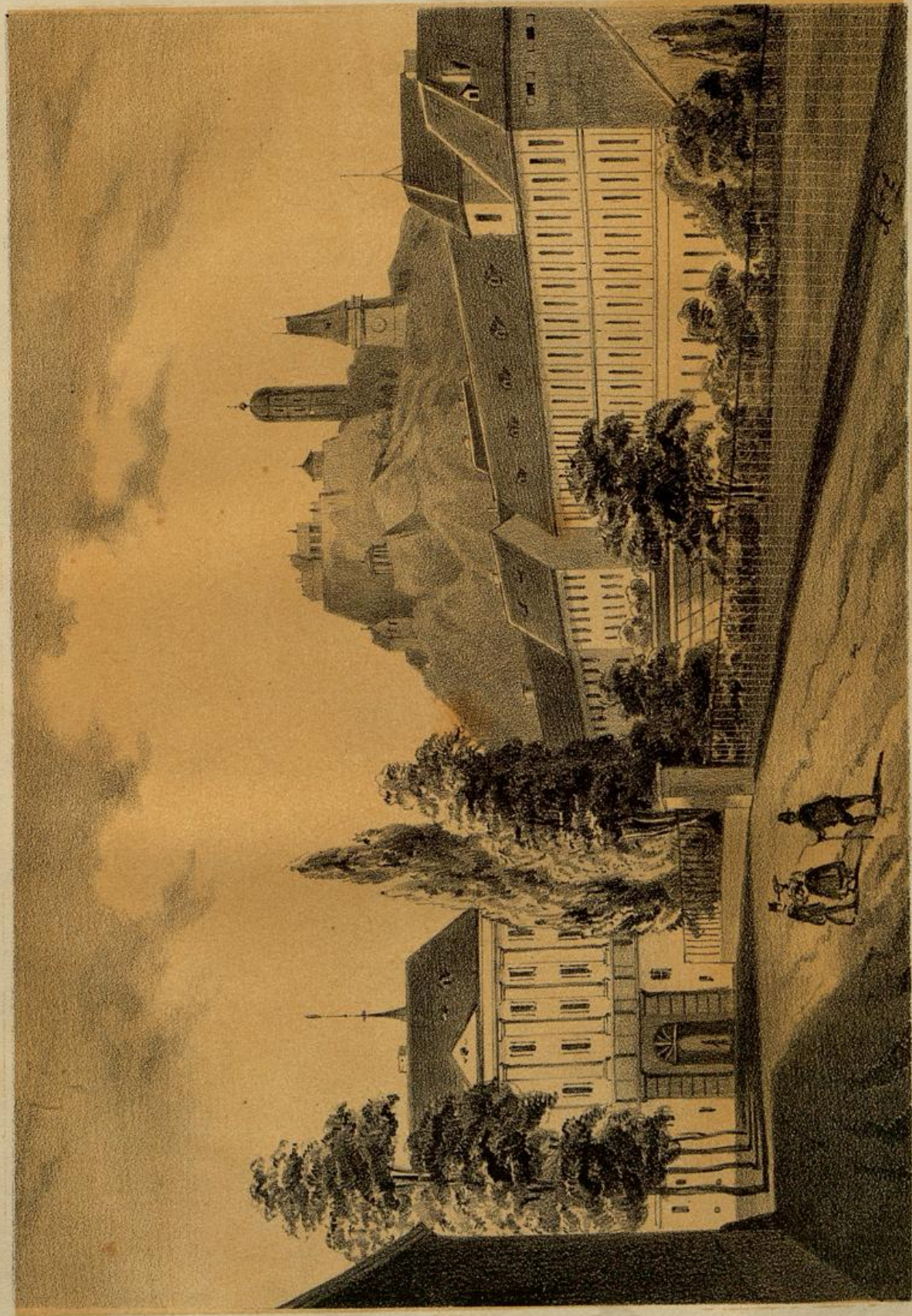
Unter welchen Bedingungen, und mit welchen Folgen, dieses geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

### Revision der Konstitution.

§. 158. Die Gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß irgend eine Bestimmung dieser Konstitution der Revision bedürfe.

Eine solche Erklärung hat die Auflösung des Reichstages und die unverzügliche Einberufung eines neuen Reichstages unmittelbar zur Folge.

§. 159. Der neue Reichstag beschließt sodann über die der Revision unterzogenen Punkte.



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Das Joannäum in Grätz.

BIBLIOTHEK  
DR. KARL LUEGER





Zur Giltigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es notwendig, daß in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben.

Die Abstimmung muß über Namens-Aufruf mündlich geschehen.

§. 160. Bei Reichstagsbeschlüssen über Aenderungen in der Konstitution, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu.

### Vorübergehende Bestimmungen.

A. Für die Wahl der Abgeordneten zu dem konstituierenden Landtage jedes Reichslandes, hat das Wahlgesetz für die Volkskammer mit folgenden Abweichungen zu gelten.

Erstens, für jeden Ort von 6000 Einwohnern, ist ein Abgeordneter, für Orte von 10 bis 15,000 Einwohnern sind zwei, für Orte von mehr als 15 bis 30,000 Einwohnern sind drei Abgeordnete, für Orte von mehr als 30,000 Einwohnern, ist für jede Anzahl von 10,000 Einwohnern, so wie für je 25,000 Seelen der übrigen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen.

Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größeren Orte weniger, als ein Drittel der Abgeordneten der übrigen Bevölkerung betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnismäßig zu verändern, daß das Drittel erreicht werde.

Würde aber die Gesamtzahl der Landtags-Mitglieder kleiner ausfallen als sechzig, so sind alle angegebenen Seelenzahlen verhältnismäßig herabzusetzen, damit die Gesamtzahl der Abgeordneten sechzig erreicht.

Zweitens, für das aktive Wahlrecht ist nebst den im Paragraph 95 festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande notwendig.

B. Die konstituierenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des konstituierenden Reichstages einzuberufen, und haben sich ausschließlich mit der Feststellung der Landes-Verfassung zu beschäftigen, und dieselbe binnen längstens drei Monaten zu vollenden.

Uebrigens haben sie auch die Abgeordneten für die Länderkammer zu wählen.

C. Vom konstituierenden Reichstage sind noch folgende Gesetze zu votiren.

Das Gesetz über die Abgrenzung der Kreise. — Das Wahlgesetz. — Das Aufruhr-Gesetz. — Das Gesetz zur Einführung der Konstitution.

Alle andern in Folge der Konstitution notwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislatur vorbehalten.

Dieser Entwurf der Konstitution, wenn er zur Wirklichkeit geworden wäre, würde das Kaiserthum

Oesterreich durchaus zu keiner staatlichen Einheit erhoben haben, denn derselbe dehnte sich weder auf das lombardisch-venezianische Königreich, noch auf Ungarn mit seinen Neben-Königreichen und auch nicht auf das Großfürstenthum Siebenbürgen aus.

Doch muß man so gerecht seyn, hervorzuheben, daß der Reichstag nur für die Länder, die er vertrat, eine Konstitution zu entwerfen und zu beraten, und über sie mit dem Kaiser sich zu vereinbaren, berufen war.

Von diesem Punkte, den abzuändern nicht in der Befugniß des Reichstages stand, abgesehen, entsprach der Konstitutions-Entwurf sehr wenig dem monarchischen Rechtsboden, den wahren Bedürfnissen der Monarchie, den Gefühlen ihrer Völker.

Ohne sich in irgend eine längere Kritik eines Entwurfs, der nie verwirklicht wurde, einzulassen, ist schon hinlänglich, folgendes herauszuheben.

Die Person des Kaisers wurde zwar für heilig und unverleßlich erklärt, aber seine Unverantwortlichkeit auf »die Ausübung der Regierungsgewalt« beschränkt.

Durch die Bestimmung, daß ein neuer Monarch vor Ablegung des Konstitutionseides keine Regierungsgewalt ausüben könne, wurde sein monarchisches Recht in letzter Hand aus der Volkssouveränität abgeleitet, und der erste Artikel des Entwurfs der Grundrechte, wogegen das Ministerium sich so feierlich verwahrt hatte, stillschweigend hergestellt.

Daß kein Mitglied der kaiserlichen Familie solle Minister werden können, war eine ungehörige, und daß man durch Geburt österreichischer Staatsbürger seyn müsse, eine übereilte Bestimmung, da sie selbst das größte Verwaltungstalent sogar in dem Falle ausschloß, als dessen Inhaber im Auslande geboren, aber schon vom zweiten Tage seiner Geburt in Oesterreich ununterbrochen gelebt hatte.

Und wie gefährlich konnte nicht, abgesehen, daß sie das monarchische Prinzip verletzte, die Bestimmung werden, daß einem Gesetzentwurfe, wenn er auf zwei Reichstagen von dem Kaiser nicht genehmigt worden, von dem dritten aber wieder gefaßt würde, die Sanktion nicht mehr verweigert werden dürfe!

Welche Verletzung der konstitutivell monarchischen Rechtsregel, daß zu einem Gesetze die freie, nicht die erzwungene Uebereinstimmung aller Faktoren der gesetzgebenden Gewalt unerlässlich ist. Daß dem Kaiser allein die vollziehende Gewalt (ausgeübt durch verantwortliche Minister, und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten) zustehet, davon war gar keine Rede; es ist vielmehr der Ausdruck »vollziehende Gewalt« überall vermieden, gleich als ob es keine solche Staatsgewalt gebe, und als ob der Kaiser nicht ihr Inhaber wäre.

Die Besetzung der höheren Gerichtsposten, war durch den Entwurf nicht dem Ermessen des Kaisers, als Quelle aller Staatsämter, allein anheimgegeben, sondern es sollten Kandidatenlisten dazu entworfen werden.\*).

\*) Es ist nichts leichter, als dem Kandidaten, den man wünscht, zur Ernennung zu verhelfen, vorausgesetzt,

Die im Entwurfe enthaltene Bestimmung, über die nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, würde die Regierung genöthigt haben, auch solche Staatsbeamte auf ihren Posten zu belassen, die als Mitglieder des Reichstages oder der Landtage maßlose Oppositionsmänner sind.

In dem Abschnitte von den Finanzen vermißte man die so durchaus wesentliche Zusicherung der Gewährleistung der Staatsschuld.

Der Entwurf suchte dem Kaiser, obschon er denselben den Oberbefehl über die Land- und Seemacht ließ, doch eigentlich die Armee zu entwinden, nachdem er bestimmte, daß ein Gesetz erlassen werden müsse, welches sowohl die Organisation der Land- und Seemacht, als die Art der Beförderungen zu regeln habe.

Höchst bedenklich für die äußere Sicherheit des Staats war die Bestimmung, daß die Stärke der Land- und Seemacht, durch ein Reichsgesetz und zwar immer für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden müsse.

Daß die Zustimmung des Reichstages zur Verwendung fremder Truppen, so wie des Betretens des Staatsgebietes durch fremde Truppen oder ihres Durchmarsches zu einem Nothwendigen erklärt werde, war einerseits ein Eingriff in das Kriegs- und Bündnißrecht des Kaisers; störte andererseits, im Falle ein Krieg mit dem Auslande sich vorbereitete, die mit einem Bundesgenossen verabredeten strategischen Kombinationen, zu deren Erfolg Geheimhaltung erforderlich ist.

Denn wenn von dem Reichstage erst jene Zustimmung eingeholt werden muß, kann sie verweigert werden, und wenn sie auch erteilt wird, so weiß doch der Gegner woran er ist.

Man wende nicht ein, daß die Berathung in geheimen Sitzungen stattfinden würde; denn was drei bis vierhundert Menschen wissen, ist kein Geheimniß mehr.

Während der Entwurf dergestalt das Kriegs- und Bündnißrecht des Kaisers beengte, so wie seine Gewalt über das Heer schmälerte, hatte man keine einzige Bestimmung aufgenommen, um schon durch die Verfassung zu verhüten, daß die Armee oder ein Theil derselben zur prätorianischen Kohorte werde.

Es hätte ausdrücklich gesagt werden sollen, daß die bewaffnete Macht (also auch die Nationalgarde) durchaus nicht berathen dürfe.

Daß der Entwurf, die alten ruhmreichen österreichischen Farben Schwarz und Gelb, (heraldisch Gold) verwarf, und an ihrer Stelle eine Triflore einführen wollte, bezeichnet den Standpunkt desselben; denn seine Wahl der Farben des Hauses Habsburg-Lothringen, nämlich: Weiß roth Gold war nur ein eitles Kompliment.

Uebrigens vergaß man dabei zu bedenken, wie theuer der kaiserlichen Armee ihre zerfetzten schwarz und gelbe Fahnen, die Zeugen so vieler Heldenthaten, sind.

Daß er die nöthigen Fähigkeiten hat. Man braucht ja ihm nur solche Mitkandidaten zu geben, welche diese Fähigkeiten notorisch nicht besitzen.

Dieser Entwurf, der noch viele andere sehr mißliche und bedenkliche Bestimmungen enthält, dessen Geist jener der Eifersucht, um nicht zu sagen des Hasses gegen das monarchische Prinzip ist, und zusammengehalten mit den Grundrechten, die ein integrierender Theil der Konstitution seyn sollten, vielen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen unänderlicher Natur, die in Oesterreich auf einem Jahrhunderte alten Rechtsboden fußen, aufhebend entgegenstand, kam aber nicht einmal zur Vorlesung, denn die Sitzung vom 6. März war die letzte jenes konstituierenden österreichischen Reichstages, der sich in seiner Meinung souverain gehalten hatte.

### Die Reichs-Verfassung.

Nabe zu war ein Jahr vergangen, seit Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. in die auf keine gesetzliche Weise ausgedrückten Wünsche der Bevölkerung von Wien, die von den übrigen Völkern des Reiches, theils schon getheilt, theils erst in ihnen angeregt wurden, eingegangen war, und freie Institutionen versprochen hatte.

Freudige Hoffnung einer freien, großen Zukunft gab damals Sonne in die Herzen der Menschen, sie wurde aber nur zu bald durch den in einem riesenhaften Maßstabe getriebenen Mißbrauch der Freiheit vernichtet.

In Wien und Pesth vollbrachten die Führer der revolutionären Parthei ihr Neujahrsgesetz, und auch Prag hatte dem Gelüste eines Altstavenreiches, durch einen gewaltigen, höchst muthwillig und verbrecherisch herausgeforderten Schlag, Gehalt gethan werden müssen.

Das österreichische Italien war durch die Tapferkeit des treuen Heeres, und die wundergleiche Kraft eines drei und achtzigjährigen Heldenalters für die Krone zwar gerettet, aber der Kriegszustand dauerte fort.

Eben so in Ungarn entbrannte der Kampf zwischen den bisher herrschenden Magyaren, die eine Gleichberechtigung der Nationalitäten nicht anerkannten, und den Völkern, die ihr Joch nicht ertragen wollten, erhob die Empörung gegen den rechtmäßigen Kaiser und König ihr Schlangenhaupt, und reichte dem bewaffneten Aufruhr in Wien die Hand.

Gefeglosigkeit, fürchtbar, auch wenn sie aus Mißverstand entspringt, störte den Frieden des flachen Landes, in mehreren Kronländern, kurz aus den Köpfen war die Besonnenheit, aus den Herzen die Treue gewichen.

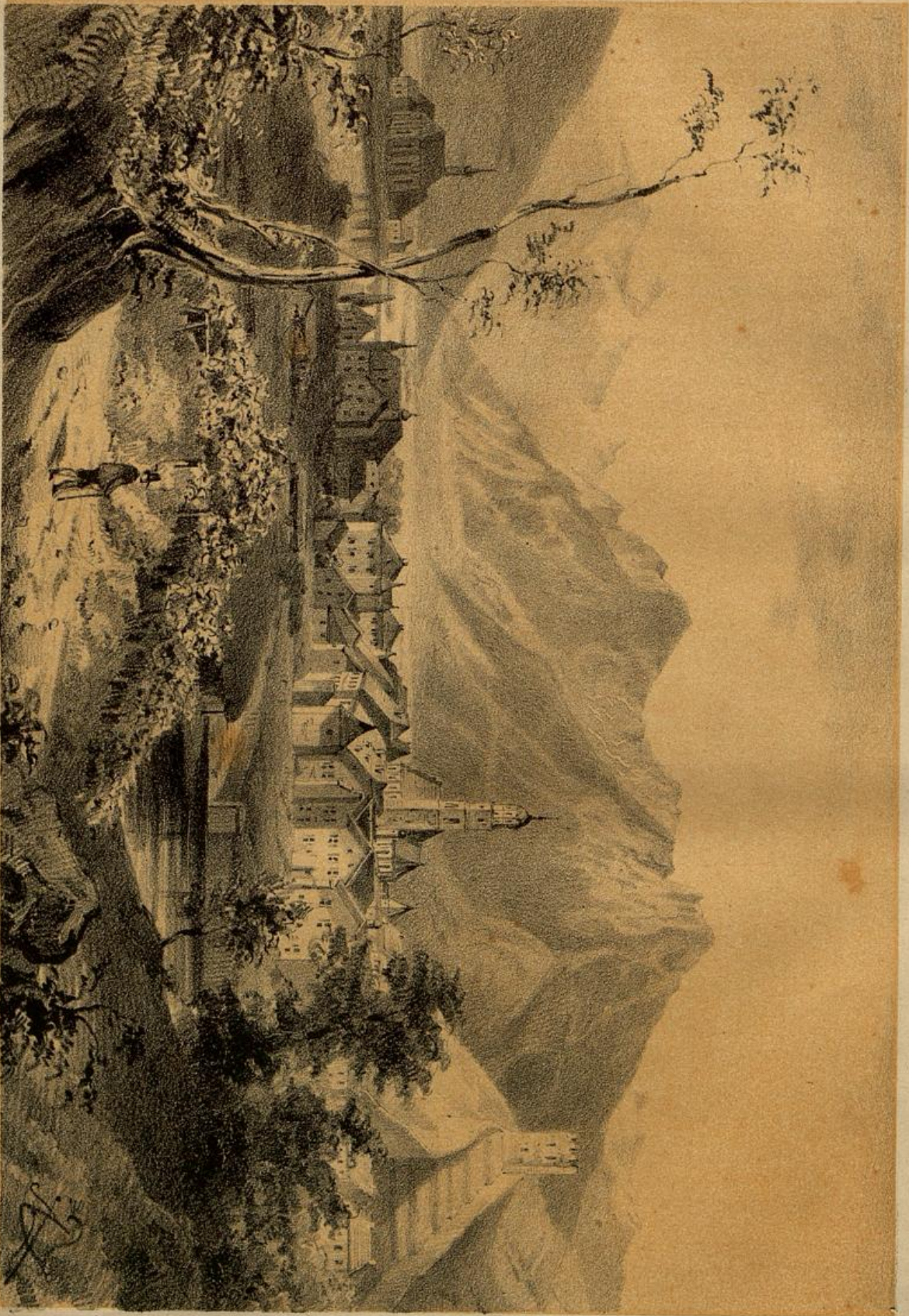
Der Handel und Wandel, der Verkehr und Erwerb nahmen in einem schreckenerregenden Grade ab, und die von der Natur so reich ausgestatteten, durch Betriebsamkeit so hoch gehobenen Lande, eilten dem Abgrund der Verarmung zu.

Und dieses Alles war das traurige Werk so weniger Monate.

Was hat aber nun der zu Wien versammelte Reichstag gethan, um den fürchterlichen Fortschritten der Auflösung der Monarchie Halt zu gebieten?

BIBLIOTHEK  
DR. KARL LUEGER





An: Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Ansicht der Stadt Meran in Tirol.

IV. 25.

Geogr. v. J. H. Fischer, Wien, 1852.

Alles, um sich die Krone leibeigen zu machen, und den Monarchen zu beschränken; Nichts, um dem Geseze wieder Achtung zu verschaffen.

Wenn der Reichstag seine Aufgabe richtig verstanden oder begreifen hätte wollen, und sich in ein wahrhaft ehrerbietiges, ernstes, nur das Erreichbare, Zweckmäßige und Gerechte wollendes Einvernehmen mit der Krone gesezt, und dadurch den Völkern als ein Fels der Eintracht, Weisheit und Festigkeit vorgeleuchtet haben würde; so hätten die Ungarn sich wohl zweimahl bedacht, bevor sie auf der eingeschlagenen Bahn der Losreißung Ungarns von der Gesamt-Monarchie zum äußersten geschritten wären; möchte einer, durch den Reichstag wieder neu gekräftigten Regierung gegenüber im Oktober der bewaffnete Aufruhr in der Residenz sein Haupt nicht haben erheben, und die Schreckensherrschaft der schlimmsten Köpfe und kühnsten Herzen sich nicht aufthun können. \*)

Aber statt in einem kräftigen Zusammenwirken mit der Krone, die Revolution zu schließen, bewegte der Reichstag sich nur auf dem revolutionären Boden, und handelte nur nach ihren excentrischen Grundfäden.

Dadurch ermunterte er den Abfall der Ungarn, spielte den Führern der Umsturzpartei zu Wien in die Hände, kam zuletzt von dieser Partei in eine vollkommene Abhängigkeit, und legalisirte also auf diese Weise gleichsam die Empörung; jedoch die nie genug zu belobende, eisenfeste, und unsterbliche Treue der kaiserlichen Armee hatte die Monarchie wieder gerettet.

Zu Kremsier, in der friedlichen Stadt, genügte der Reichstag nicht einmal einer Anforderung der Gerechtigkeit von unabweislicher Dringlichkeit.

Sein Beschluß zu Wien, welcher die Bauern entlastete, und den Grundsatz billiger Entschädigung der Berechtigten durch den Staat aussprach, war schon am 7. September 1848 von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand zum Geseze erhoben worden.

Aber mit der wichtigen Frage der Entschädigung beschäftigte der Reichstag sich weder zu Wien, noch zu Kremsier, obwohl die Ungewißheit über die Art und das Maß derselben den Verpflichteten eben so peinlich, als den Berechtigten nachtheilig war, und auf dem flachen Lande Verstimmung, Besorgniß und Unruhe fortwährend wach erhielt.

Statt die eben angedeutete Pflicht zu erfüllen; statt zu lösen das Se. Majestät dem Kaiser Franz Joseph in der Glückwünschungs-Adresse gegebene Wort; statt sich von der Antwort Se. Majestät des

Kaisers besonders die Stelle ins Gedächtniß einzuprägen, daß er sich über seine Wünsche und Absichten in seinem Manifeste vom 2. Dezember, so wie durch die Erklärungen seiner Minister unwiderruflich ausgesprochen habe; statt sich tief in das Herz zu schreiben jedes Wort dieses Manifestes, handelte der Reichstag, als wäre er gar nicht vorhanden, als wäre es dem Kaiser nicht heiliger Ernst mit der feierlichen Erklärung, daß er fest entschlossen sey, den Glanz der Krone ungetrübt zu erhalten, und alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Nichts fruchtete, die wahrlich hochwichtige, unbeugsame Entschlossenheit und standhaften Muth, in jedem Worte athmende Erklärung des Ministeriums vom 4. Jänner 1849, daß das konstitutionel-monarchische Prinzip nicht verletzt, und das Recht der Krone nicht in Frage gestellt werden dürfe.

Der Reichstag wandelte auf der betretenen Bahn weiter, nahm weder auf die thatsächlichen noch auf die rechtlichen Verhältnisse der Monarchie Rücksicht, ließ sich leiten von dem unheilswangeren Grundsatz der Volkssouveränität, vermehrte dadurch die Besorgnisse der Gutgesinnten, und steigerte die Hoffnungen der Umsturzpartei, verschloß jede Aussicht auf baldige Wiederkehr stillhaltiger Zustände, und abgesehen, daß er in seiner acht und vierzigsten Sitzung zu Kremsier kaum mit der Berathung der Hälfte des Entwurfs der Grundrechte zu Stande gekommen war, legte der Konstitutions-Ausschuß einen Konstitutions-Entwurf vor, der das Ansehen hatte, als gebe er erst der Krone Rechte, der eben so sehr gegen das monarchische Prinzip so wie gegen das Rechtsgefühl der Völker verstieß, und in keiner Art geeignet war zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamt-Monarchie zu führen; so wie sich Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph in seinem Thronbesteigungs-Manifeste deutlich genug aussprach.

Was war also bei einem so hoffnungslosen Zustande, und während in Ungarn der Bürgerkrieg wüthete, und in Italien der Krieg mit Sardinien wieder auszubrechen drohte, das Recht und die Pflicht Sr. Majestät des Kaisers?

Ueber den Kronen der Königreiche und Fürstenthümer des Hauses Habsburg-Lothringen schwebt, sie einigend, die Kaiser-Krone des Kaiserthums Oesterreich.

Nicht leere Titel sind Kaiser, Kaiserkrone und Kaiserreich, sondern ein Ausdruck inhaltschwerer Begriffe.

Kaiserthum Oesterreich bedeutet die Einheit der Erbkönigreiche und Länder des Hauses Oesterreich, deren ewige Untrennbarkeit in der pragmatischen Sanction Kaiser Karl des VI. vom 19. April 1713 förmlich und feierlich ausgesprochen, und zum obersten Grundsatz erhoben worden ist.

Alle Stände der Erbkönigreiche und Erblande des Hauses Oesterreich haben die pragmatische Sanction als Staatsgrundgesez nach einander angenommen,

\*) Es ist aus den ämtlichen Erhebungen in Betreff der Mörder des kaiserlichen Kriegs-Ministers Grafen Latour unwiderprechlich dargethan worden, daß einer derselben auf der sogenannten Aula nämlich der Wiener-Universität sich das Blutgeld von dreißig Gulden holte, und daß ringsum noch ein weiteres Mordgedröhl laut geworden ist.

namentlich auch, und zwar im Jahre 1722, die ungarischen und siebenbürgischen Stände.

Ein Imperium Austriacum war demnach vorhanden, lange bevor als noch Kaiser Franz, des gegenwärtig regierenden Monarchen Großvater, den deutschen Ausdruck für jenen Begriff und jene Thatsache einführte, nachdem er durch das kaiserliche Pragmatik-Gesetz vom 11. August 1804 Titel und Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich annahm, sowohl für sich als auch für seine Nachfolger, »in dem unzertrennlichen Besitze seiner unabhängigen Königreiche und Staaten.«

Als dann nach Abschluß des Rheinbundes zu Paris am 12. Juli 1806 der kaiserlich-französische Geschäftsträger der Reichs-Versammlung zu Regensburg am 1. August diese Thatsache anzeigte, so wie, daß Napoleon der Kaiser der Franzosen das Daseyn der deutschen Verfassung nicht mehr, wohl aber die vollkommene und absolute Souveränität der Fürsten, deren Staaten Deutschland ausmachen, anerkenne und den Titel eines Protektors des Rheinbundes annehme; — als an demselben Tage die bevollmächtigten Minister von Baiern, Würtemberg, Baden und die Uebrigen dem Rheinbunde beigetretenen Fürsten der Reichs-Versammlung mit dürren Worten ihre Lossagung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper, und ihr Begehren unter den Schutz Napoleons als Kaiser der Franzosen bekannt machten, da war der Verband des Reiches, welches das linke Rhein-Ufer schon früher eingebüßt hatte, zerrissen; seine Verfassung war vernichtet, und Kaiser Franz legte also, da er sich dadurch in die gänzliche Unmöglichkeit versetzt sah, die Pflichten seines reichsoberhauptlichen Amtes zu erfüllen, dasselbe nieder, entband alle Kurfürsten, Fürsten und Stände, und alle Reichs-Angehörigen ihrer Pflichten gegen ihn, und es gab kein deutsches Reich mehr, sondern alle gewesenen Stände, die nicht durch die Mitglieder des Rheinbundes mediatisirt wurden, traten in den Besitz der vollen und absoluten Souveränität.

Und so wie Kaiser Franz alle Stände des aufgelösten Reiches von den Pflichten gegen ihn losgezählt hatte, so zählte er wechselseitig seine sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einen Titel gegen das deutsche Reich gehabt hatten, los, mit dem Versprechen, er werde diese in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper zur höchsten Stufe des Wohlstandes und Glückes zu bringen bemüht seyn.«

Unzertrennlich vereint waren zwar die österreichischen Reichsländer mit den übrigen Erbkönigreichen und Ländern des Hauses Oesterreich ohnehin, jetzt aber waren jene keine Reichslehen mehr, und bildeten mit den übrigen Staaten das Kaiserthum Oesterreich, — ein Rechtsverhältniß, welches von allen deutschen, so wie von allen europäischen Mächten wiederholt anerkannt, ja sogar garantirt worden ist.

Dieses staatsrechtliche Verhältniß änderte dadurch sich keineswegs, daß der Kaiser von Oesterreich am 8. Juni 1815, für alle seine vormals zum deutschen Reiche gehörig gewesenen Besitzungen dem deutschen Bunde beitrug, wie schon in dem Begriffe Bund liegt, als einer dessen Zwecke in der Bundesakte ausdrücklich die Erhaltung der Unabhängigkeit der alten deutschen Staaten angegeben wurde.

Und eben so wenig konnte und kann dieses staatsrechtliche Verhältniß durch irgend einen Beschluß der Frankfurter National-Versammlung im geringsten geändert werden, da die Rechtsverbindlichkeit ihre Beschlüsse von der Zustimmung der Mitglieder des deutschen Bundes abhängt, und, obschon sie sich von selbst verstand, Oesterreich sich auch noch ausdrücklich dieselbe vorbehalten hat.

Als daher der gegenwärtig regierende Monarch Se. Majestät Franz Joseph I. am 2. Dezember 1848 den Thron bestieg, so wurde er genau in dem Maße und mit allen den Rechten Erbkaiser von Oesterreich, so wie es im Jahre 1835, sein Oheim durch den Tod seines Vaters, des Kaisers Franz geworden ist.

Das Imperium Austriacum schließt von sich jedwedes andere Imperium aus, ist ein untrennbares absolut unabhängiges Ganzes, eine in aller und jeder Beziehung vollkommen und durchaus selbstständige europäische Großmacht, und kann, ohne sich selbst aufzugeben, was es als Selbstzweck nicht darf, niemals in ein Verhältniß der Unterordnung treten, weder als Ganzes noch für irgend einen Theil.

Denkbar ist nur ein Bundesverhältniß, welches allerdings sehr enge seyn kann, aber niemals auch nur den entferntesten Schein von Abhängigkeit haben darf.

Zu dem Kaiserthume Oesterreich verhielten und verhalten sich alle Königreiche und Länder, die es umfaßt, als wesentlich untrennbare Glieder. Davon macht das Königreich Ungarn nicht die geringste Ausnahme. Es bestand keine bloße Personal-Union, sondern wie sich aus den Worten und aus dem Sinne der pragmatischen Sanction ergibt, wie der tatsächliche Verhalt seit anderthalb Jahrhunderten beweiset, eine wahrhafte Real-Union, ein Imperium indivisibile. Von jeher war die oberste Leitung der Gesamtmönarchie in den Händen des Hauses Oesterreich, das europäische Staatsrecht kennt kein Kaiserthum Oesterreich, das erstens aus diesem Kaiserthume, und zweitens aus dem unabhängigen Königreiche Ungarn mit einem eigenen diplomatischen Verkehr, und einem eigenen Heere bestehen würde; es kennt das Kaiserthum Oesterreich nur als eine unauflöbliche und unzertrennbare Einheit aller Erbkönigreiche und Länder des Hauses Habsburg-Lothringen. Nur in der Art ist dieses Kaiserthum von den Mächten anerkannt und garantirt, — ist es ein wesentlicher Bestandtheil des europäischen Staatensystems, — ist es eine europäische Großmacht, und verbürgt mit den übrigen Mächten die Unabhängigkeit, Gebietsgröße und Gleichberechtigung aller Staaten unseres Welttheiles, was man mit den Worten europäisches Gleichgewicht auszudrücken pflegt.

Wie Kraft der bestehenden Verträge alle Mächte zur Aufrechthaltung dieses Gleichgewichts gegen das Kaiserthum Oesterreich verpflichtet sind, so ist es dieses wechselweise gegen sie, und es würde aufhören, diese Verpflichtung mit allen seinen Kräften erfüllen zu können, wenn Ungarn ein unabhängiges Königreich werden sollte; denn dann wäre das Kaiserthum Oesterreich freilich in zwei Staaten getheilt, wäre geschwächt, wäre beraubt der Einheit und der Kraft des Handelns.

Was hier von Ungarn gesagt worden ist, hat auch auf alle übrigen Bestandtheile des Kaiserthums seine vollste Anwendung. Keiner kann und darf nach Unabhängigkeit streben, keiner durch bloße Personalunion mit dem Hause Habsburg-Lothringen verbunden seyn wollen; denn es gibt keine europäischen Königreiche Ungarn, oder Böhmen, oder Lombardie, so wenig als es ein Königreich Schottland oder ein Königreich Leon als europäische Mächte gibt; vielmehr sind die erstgenannten Königreiche Ungarn, Böhmen, Lombardie u. abhängige österreichische Königreiche.

Da es nur die Rechtspflicht des Kaisers von Oesterreich gegen die übrigen Mächte ist, die in Betreff der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts mit ihnen geschlossenen Verträge getreulich zu erfüllen, und dazu als erste Bedingung der Fortbestand des österreichischen Kaiserthums war, wie es als solche Großmacht, die jene gegenseitigen Verträge schloß, erkannt werden muß; so darf der Kaiser von Oesterreich, Europa gegenüber, gar nicht einmal zu solchen Aenderungen seine Zustimmung geben, welche aus dem Kaiserthume als einer einheitlichen Großmacht, zwei bis drei, eigenen diplomatischen Verkehr treibende, und mit einem eigenen Heere ausgerüstete Staaten machen würden; es ist vielmehr um der Rechtspflicht der Erfüllung jener Verträge genügen zu können, streng verbunden, solchen Aenderungen mit allen Mitteln, welche die Vorkehrung in seine Hand gelegt hat, entgegen zu treten, und sie, wenn sie ganz oder zum Theil irgend wie bewirkt worden sind, wieder auf den frühern Zustand, oder, wenn sich dieser nicht herstellen läßt, auf einen solchen zurückzuführen, welcher die Einheit der österreichischen Erbkingreiche und Länder als Kaiserthum Oesterreich und europäische Großmacht vollkommen sichert, feststellt und verbürgt. Und der Herr der österreichischen Monarchie hat dazu Kraft seiner kaiserlichen Macht auch das vollkommenste Recht.

Jede Rechtspflicht nämlich, schließt nothwendig das Recht, sie zu erfüllen, in sich, es müßte nur, wenn dieselbe auf Vertrag beruht, seine gültige Schließung eines sittlichen oder rechtlichen Hindernisses wegen unmöglich gewesen seyn.

Daß den angedeuteten Verträgen kein sittliches Hinderniß entgegen stand, leuchtet ein; — es wurde ihr gültiger Abschluß aber auch durch kein rechtliches Hinderniß verwehrt; denn der Kaiser von Oesterreich hatte von jeher das durch keine Verfassung irgend eines seiner Erbkingreiche und Länder beschränkte Recht, mit fremden Mächten Verträge einzugehen,

und es ist dieses Recht niemals auch nur entfernt in Frage gestellt worden.

Ist sonach die Giltigkeit aller, und besonders jener gegenseitigen Verträge mit fremden Mächten, welche die Erhaltung der Integrität der Staaten, des europäischen Gleichgewichts bezwecken, über jeden, auch den leisesten Zweifel erhoben, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß der Kaiser von Oesterreich, der die Rechtspflicht hat, jene Verträge zu erfüllen, auch das Recht dazu besitzt.

Er ist daher zugleich verpflichtet und berechtigt, die Einheit der österreichischen Monarchie aufrecht zu halten; diese Einheit, wenn sie gestört worden, wieder herzustellen, und zwar in der Art, daß künftig jedwede, vor allem eine verbrecherische Zerreißung derselben so unmöglich werde, als menschliche Macht und Einsicht etwas unmöglich machen kann.

Ja die Mächte, mit welchen diese Verträge eingegangen wurden, haben das Recht, die Zerreißung der Einheit, die Theilung des Kaiserthums Oesterreich in zwei oder mehrere Staaten, die bloß durch die Personalunion verbunden, aber sonst von einander durchaus unabhängig wären, und volle Selbstständigkeit besäßen, nicht zuzugeben, weil dadurch das europäische Gleichgewicht gestört würde, sie aber durch politische Nothwendigkeit wie durch Verträge gedrungen sind, es aufrecht zu erhalten, mithin keine solche Schwächung der österreichischen Monarchie zuzulassen, daß sie aufhört, einer der wesentlichen Faktoren dieses Gleichgewichts, eine europäische Großmacht zu seyn.

Das alte Rom hatte, wenn sein Daseyn von Innen oder Außen schwer bedroht war, als Rettungsmittel die Diktatur. Oesterreich hat zur Rettung der Einheit und des Bestandes der Monarchie die kaiserliche Macht, das heißt, die dem Kaiser inwohnende Fülle des Rechts und der Gewalt, zu sorgen, daß der Gesamtstaat nicht gefährdet, nicht geschwächt, nicht auseinander gerissen werde.

Wenn, wie es geschah, ganze Länder der politischen und rechtlichen Unmöglichkeit selbstständige Staaten zu seyn, verbrecherisch nachjagend mit den Waffen in der Hand sich von dem einheitlichen Verbände des Kaiserthums losreißen, dann hat der Kaiser das Recht und die Pflicht, jene Willkür bis auf das Aeußerste zu gebrauchen, um sie zu zwingen, in diesen Verband zurückzukehren, wie überhaupt jeder andere bewaffnete Aufruhr, habe er auch den Zweck des Losreißens nicht, mit Anwendung aller Mittel, welche die Vorkehrung der kaiserlichen Krone gegeben hat, zu unterdrücken.

Wenn Länder schon so weit gegangen sind, daß sie durch einen förmlichen Krieg zur Rückkehr in die Gesamtmonarchie gezwungen werden müssen, so erstreckt sich, was die solchen Ländern eigenthümliche Verfassung betrifft, nach vollbrachter, oder während der Bezwingung keineswegs ihr Verhältniß zu der Kaiserkrone wieder ganz in der Art, wie vor der Losreißung, denn durch sie ist ja unumstößlich erwiesen, daß der bisherige Verband zu lose, und gedachte Verfassung eher ein Trennungsmittel, als ein Bindungsmittel

gewesen ist. Und weil es dem Kaiser obliegt, zu sorgen, daß ein solcher Abfall sich nicht wiederholen, und in der Folge kein Versuch der Losreißung mit Aussicht auf einen, wenn auch noch so vorübergehenden Erfolg gemacht werden könne, so liegt ihm auch ob, kraft kaiserlicher Macht jene Sonderverfassung, die ja er nicht gebrochen hatte, zu dem Zwecke der Herstellung eines innigeren und festeren Verbandes mit der Gesamt-Monarchie, so weit es nothwendig ist, abzuändern.

Und wenn die Empörung ganzer Länder nicht bloß zusammentrifft, sondern zusammenhängt, mit einem bewaffneten Aufruhr in der Residenz, wenn allenthalben der rechtliche Zustand erschüttert, und das öffentliche Vertrauen verschwunden ist; wenn statt der Freude an der Gegenwart, und statt der Zuversicht auf eine schöne und ruhmreiche Zukunft bange Furcht vor immer zunehmender Gesetzlosigkeit, vor immer tieferer Schwächung der sonst so kräftig schützenden Regierungsgewalt, von immer steigender Gefahr des Auseinanderfallens des Reiches die Herzen erfüllt, und jede gesunde Thätigkeit lähmt; wenn sogar die, einen großen Theil der Völker des Reiches vertretende, zur Förderung des Verfassungswerkes berufene Versammlung, die Warnung schrecklicher Thatfachen, wie die pflichtgetreue Mahnung der Krone leichtsinnig oder trotzig in den Wind schlagend, hartnäckig bei verderblichen Grundsätzen beharrt, und durch ihr Gebahren die Begründung eines festen Rechtszustandes, die Herstellung andauernder Ruhe, die Wiederkehr des öffentlichen Vertrauens in unabsehbare Ferne rückt; dann ist der Kaiser durch seine Verantwortlichkeit gegen die Zukunft, gegen die Weltgeschichte und gegen die Vorsehung Gottes aufgefordert, durch seine Pflicht als höchster Schirmer des Rechtes, der Geseßlichkeit und der Ordnung, als oberster Bewahrer der Einheit, der Unverletzlichkeit und des Heils des Reichs gedrungen und berechtigt, seine kaiserliche Macht zu gebrauchen, eine solche Versammlung aufzulösen, und aus eigener Fülle des Rechtes und der Gewalt zu ordnen, was die unabweisliche Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines festen rechtlichen Zustandes und des öffentlichen Vertrauens zu ordnen gebietet, folglich auch dem Gesamtreiche eine, dieses Reich inniger eignende, den Rechten, Bedürfnissen und Wünschen seiner vielen Völker entsprechende Verfassung zu verleihen.

Eine die Gesamt-Monarchie umschlingende einheitliche Verfassung, längst dunkel gefühltes, jetzt in das lebendige Bewußtseyn der Völker übergegangenes Bedürfnis, war in Folge des Ganges der Ereignisse im abgelaufenen Jahre zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden.

Klar und ernst erkannte Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph sie bei seiner Thronbesteigung und versprach in dem Manifeste vom 2. Dezember 1848, auf den Grundlagen der wahren Freiheit, der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches, und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze heilbringende Umgestaltung und Verjüngung der Gesamt-Monarchie.

Vereinigung aller ihrer Lande und Stämme zu einem großen Staatskörper, zugleich erklärend, daß die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens, die unerläßlichen Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes seyen.

Die siegreichen Fortschritte der kaiserlichen Waffen gaben fast völlige Erfüllung der ersten dieser Bedingungen, und führten zugleich den Zeitpunkt herbei, wo es nicht nur zweckmäßig, sondern auch nothwendig war, die Grundlagen jenes Werkes auf dauerhafte Weise zu sichern.

Das mußte mit einem Male, mußte durch eine That der kaiserlichen Machtvollkommenheit geschehen, denn es war der alleräußerste Moment erschienen, um durch festes Ordnen der staatlichen Verhältnisse, die Revolution, von welcher Oesterreich mit einem Jahre zerrüttet wurde, endlich zu schließen.

Sr. Majestät der Kaiser Franz Joseph verließ daher aus eigener kaiserlicher Macht am 4. März 1849 die einige Tage darauf öffentlich bekannt gemachte »Verfassung für das einige untheilbare Kaiserthum Oesterreich« und löste den Reichstag zu Kremsier auf, der niemals den Beruf gehabt hat, eine, das ganze Reich im Gesamtverbande umschließende Verfassung zu geben, und der die ihm gestellte beschränktere Aufgabe verdarb, so wie er nur begann, Hand an ihre Lösung zu legen.

Das von Sr. Majestät dem Kaiser gegebene wichtige Manifest und die Reichs-Verfassung vom 4. März 1849, mitunterzeichnet von den Ministern Fürst Schwarzenberg, Graf Stadion, Freiherr von Kraus, Doktor Bach, dem Kriegs-Minister Gordan, von Bruck, von Thinnfeld und Freiherrn von Kulmer war folgenden Inhalts:

»Wir Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

Als vor nahe einem Jahre unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegenkam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudigen Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer zu unserem großen Leidwesen und ungeachtet der trefflichen Gesinnungen der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechterhaltung des Ausnahmzustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil unseres Königreiches Ungarn. In einem andern Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.



So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist unsere Pflicht und unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. Dezember hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtseyn gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamt-Monarchie, in der engeren Verbindung ihren Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete Zukunft.

Mittlerweile berief zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehealdigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde.

Leider aber ist diese unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gekommen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche standen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentraten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Geselligkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgefinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem andern Theile unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Parthei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthielt, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das wir uns zu unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt, und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oester-

reichs mit gerechter Ungeduld von uns erwarten. Dadurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen für die Gesamtheit des Reiches, unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politische Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand der Erste und wir selbst ihnen zugesagt, und die wir nach unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einigte und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen dadurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder unsere Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dieß sind die Grundsätze, von welchen wir uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Parthei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Europa ausgesetzt ist, wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgefinnten die unermessliche Mehrzahl. — Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre unser ruhmwürdigen Armees.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um euren Kaiser, umgebt ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung, und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke eurer Freiheit werden, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den

vereinten Kräften.

So gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

## Reichsverfassung

für das Kaiserthum Oesterreich.

### Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark; dem Königreiche Syrien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Kalizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Kraszna, Mittel-Szolnok und Zarand, dann dem Distrikte Kövar und der Stadt Zilah (Zillenmarkt), den Militärgrenzgebieten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche.

§. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauslösbare konstitutionelle österreichische Erbmonarchie.

§. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt.

§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§. 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Winnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einfluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

### Von dem Kaiser.

§. 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanktion und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen.

§. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit.

§. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an.

§. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird dießfalls das Nähere bestimmen.

§. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverleglich und unverantwortlich.

§. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht, entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge.

Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen.

Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

### Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.